



GRUPPENMEISTERSCHAFT 300 m

kantonale Ausführungsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Gruppenmeisterschaft gilt das Reglement SGM-300 des SSV, Reg-Nr. 3.50.01 d, gültig für das jeweilige Jahr zusammen mit den SSV Ausführungsbestimmungen und den vom SSV erwähnten weiteren Grundlagen.
- 1.2 Die Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG BL) trennt die SGM-300 Vorrunden in:
a) Bezirksausscheidung und b) kantonale Ausscheidung.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Vereine:

Jeder dem SSV und der KSG BL angeschlossene Verein kann mit einer beliebigen Anzahl Gruppen an der Gruppenmeisterschaft teilnehmen.

2.2 Schützen:

Es sind an der Kantonalen GMS -Ausscheidung nur lizenzierte Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme ist einzig mit dem Stammverein gemäss der Lizenzkarte möglich, d.h. Mehrfachmitglieder müssen mit ihrem Stammverein teilnehmen. Übertritte von Gruppen - schützen eines Vereins in die Gruppe eines anderen Vereins sind im gleichen Jahr - auch bei einem Domizilwechsel des Schützen - nicht gestattet.

2.3 Gruppen:

Je fünf Teilnehmende eines Vereins bilden eine Gruppe in einem Feld. Pro Gruppe sind maximal zwei ausländische Staatsangehörige teilnahmeberechtigt. Für jede Runde kann die Gruppe neu zusammengestellt werden. Jeder Schütze darf jedoch in der Bezirks- oder in der Kantonsrunde nur in einer Gruppe und nur in einem Feld teilnehmen.

3. GMS Bezirksausscheidung

- 3.1 Die GMS Bezirksausscheidung erfolgt nach den Weisungen der Bezirksvorstände. Die Bezirke können ihre Durchgänge mit den Einzelwettschiessen G-300 des SSV verbinden.
- 3.2 Bis spätestens 10 Tage vor der kantonalen Ausscheidung melden die Chefs GMS der Bezirke dem kantonalen Ressortleiter schriftlich die Ranglisten ihrer Bezirksausscheidung, getrennt nach Feld A, D und E.
- 3.3 **Das kantonale Kontingent der Gruppen Feld A, Feld D und Feld E :**
Auf der Basis aller Bezirksranglisten wird durch die KSG BL eine Gesamtrangliste aller Felder erstellt und auf der Homepage der KSG BL publiziert. Daraus werden gemäss dem jährlich zugelassenen kantonalen Kontingent die bestrangierten Gruppen zur kantonalen Runde eingeladen. Verzichtende Gruppen werden bei rechtzeitiger Abmeldung mit den nächstfolgenden Gruppen der Gesamtrangliste ersetzt.

Bei Punktgleichheit entscheidet beim Feld A,D und E die folgende Reihenfolge:

1. Das bessere Gruppenresultat des zweiten Durchgangs
2. Die besseren Einzelresultate des zweiten Durchgangs
3. Das Los



4. GMS Kantonausscheidung

- 4.1 An der kantonalen Ausscheidung nehmen die durch die KSG BL aufgegebenen Gruppen der Felder A, D und E teil.
- 4.2 Der Wettkampf wird auf einem von der KSG bestimmten Schiessplatz zentral durchgeführt.
- 4.3 Es werden zwei Durchgänge geschossen.
- 4.4 Jeder Teilnehmer hat pro Durchgang 3 obligatorische Probeschüsse zu schießen.
- 4.5 Die Munition ist Sache der Gruppen bzw. Vereine. Es darf nur Ordonnanzmunition GP11 bzw. GP90 verwendet werden. Die Hülsen sind liegen zu lassen.
- 4.6 Vor Schiessbeginn der Durchgänge ist die definitive Gruppenzusammenstellung auf dem Standblatt einzutragen. Änderungen personeller Art dürfen nachher nicht mehr vorgenommen werden. Eine Gruppe kann von Runde zu Runde neu zusammengestellt werden.
- 4.7 Für die GMS-300 sind alle Stellungserleichterungen ungültig. Veteranen und Seniorveteranen dürfen als Altersausgleich mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schießen.
- 4.8 Pro Feld sind die Gruppen gemäss der Rangliste der kantonalen Ausscheidung und auf Grund des vom SSV erhaltenen Kontingents für die Schweiz. Hauptrunden qualifiziert, zusätzlich eventuell nachrückende Reservegruppen gemäss den SSV Bestimmungen.
- 4.9 Bei Punktgleichheit entscheidet:
 1. Das bessere Gruppenresultat des zweiten Durchgangs
 2. Das bessere Einzelresultat des zweiten Durchgangs
 3. Das bessere Gruppenresultat der Bezirksrunde (1. Durchgang)
- 4.10 Verzichtende Gruppen werden mit der nächstfolgenden Gruppe der Rangliste ersetzt.

5. Allgemeines

- 5.1 Für jede an der kantonalen Ausscheidung teilnehmende Gruppe wird ein einmaliger Unkostenbeitrag erhoben. Dieser ist vor Beginn des Wettkampfs zu entrichten.
- 5.2 Jeder Bezirksvorstand hat ein Mitglied als Standaufsicht zu bestimmen.
- 5.3 Jede Gruppe hat einen ausgebildeten Schützenmeister als Warner zu stellen.
- 5.4 Weitere Einzelheiten werden mit dem Aufgebot bekannt gegeben.
- 5.5 Die Termine sind dem Terminkalender der KSG BL zu entnehmen.
- 5.6 Schriftlich abgefasste Beschwerden werden bis spätestens eine Stunde nach Schiessende vom kantonalen Ressortleiter entgegengenommen. Die Schiessleitung entscheidet innert 24 Stunden endgültig.

6. Kontrolle der Hauptrunden-Wettkämpfe

- 6.1 Hauptrunden müssen unter Kontrolle geschossen werden. Die Gruppe organisiert für die Absolvierung ihrer Hauptrunden einen Kontrolleur. Dieser darf nicht dem eigenen Verein angehören und sollte ein erfahrener Schütze sein.
- 6.2 Der Kontrolleur ist für die reglementkonforme Durchführung des Wettkampfes gemäss dem gültigen SSV-Reglement verantwortlich.
- 6.3 Kontrolleur und Gruppenchef unterschreiben nach dem Wettkampf das Gruppenstandblatt.
- 6.4 Für die Festlegung des Schiessdatums und der Schiesszeit sowie für die anschliessende Übermittlung der Resultate an den SSV ist jede Gruppe selbst verantwortlich.

7. Auszeichnungen

Die ersten drei Gruppen aller drei Felder erhalten von der KSG BL eine Medaille in Gold, Silber und Bronze. Pro Gruppe werden maximal 5 Medaillen abgegeben.



Diese Ausführungsbestimmungen wurden am 08.01.2018 durch die TK bzw. am 09.01.2018 durch die GL der KSG BL genehmigt. Sie treten per 10.01.2018 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Versionen.

Kantonalschützengesellschaft Baselland

Präsident KSG BL

Leiter Abteilung Technik &
Ressortleiter GMS 300m:

Walter Harisberger

Sig. Thommen Hans

Liestal / Stein, 01. Januar 2018